

12
III ZR 79/60

Verkündet
am 13. Juli 1961
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2185 083

I m N a m e n d e s V o l k e s

Inndem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesaußenminister,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Eheleute
Kaufmann Carl Heinz B [REDACTED],
Kosmetikerin Paulette B [REDACTED] geb. D [REDACTED],
beide wohnhaft in B [REDACTED]-W [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 8. Februar 1960 aufgehoben und die Berufung der
Kläger gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des
Landgerichts Bonn vom 28. Januar 1958 zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Berufungs- und
des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 2. Oktober 1953 teilte der auf der Deutschen Botschaft in Brüssel tätige Konsulatssekretär K[REDACTED] im Auftrage des Gesandtschaftsrats Dr. Ka[REDACTED] dem belgischen Kolonialministerium und der belgischen Fremdenpolizei mit, die Kläger - die sich im September 1953 nach Brüssel begeben hatten - "sont recherchés" von der Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik, das Ministerium möge bis zur Klärung der Angelegenheit verhindern, daß den Klägern die von ihnen erbetenen Visa für Belgisch-Kongo ausgehändigt würden, die Polizei möge den gegenwärtigen Aufenthalt der Kläger in Belgien möglichst rasch der Botschaft mitteilen, um eine Ausreise in den Kongo zu verhindern (pour pouvoir empêcher un départ).

Anlaß zu diesem Schreiben gab der Botschaft ein vom 28. September 1953 datiertes und bei ihr am 30. September 1953 eingegangenes Schreiben des Dipl. Kaufmanns Dr. Fuchs aus Frankfurt. Dieser hatte am 17. April 1953 von den Klägern zwei Unternehmen erworben und fühlte sich nachträglich übervorteilt. Er hatte am 22. Juni 1953 die Kläger wegen Betruges angezeigt, dabei angegeben, sie beabsichtigten, nach Belgisch-Kongo auszuwandern, und um sofortige Abnahme ihrer Pässe gebeten. Der Kläger hatte demgegenüber angegeben, er wolle mit seiner Frau eine Geschäftsreise nach dem Kongo unternehmen. Der damals das Ermittlungsverfahren bearbeitende Staatsanwalt Dr. v. F[REDACTED] hatte am 1. Oktober 1953 auf eine Mitteilung von Dr. F[REDACTED], der klagende Ehemann habe seine Wohnung in Frankfurt aufgegeben und halte sich in Brüssel auf, um dort unmittelbar die Reisegenehmigung nach Belgisch-Kongo zu erhalten, die einstweilige Einstellung des Verfahrens und die Wiedervorlage auf den 5. Oktober 1953

zur Prüfung, ob Haftbefehl zu beantragen sei, verfügt. Ein solcher Antrag wurde vorerst nicht gestellt. Ferner hatte Dr. F. am 24. September 1953 beim Amtsgericht Frankfurt gegen beide Kläger wegen seiner angeblichen Schädigung einen dinglichen Arrest über 26.700 DM erwirkt.

In dem Schreiben vom 28. September 1953 hatte Dr. Fuchs ausgeführt, er sei von den Klägern bei dem Erwerb der beiden Unternehmen auf das schwerste betrogen und zusammen mit seiner Familie in völlige Armut gestürzt worden, habe nach Bewilligung des Armenrechts gegen die Kläger einen dinglichen Arrest über 27.000 DM erwirkt und bei Vollstreckungsversuchen festgestellt, daß die Kläger das Waisen gesucht hätten und ihre Wohnung verkauft sein solle; der von ihm aufgesuchte belgische Generalkonsul in Frankfurt habe ihm mitgeteilt, in Frankfurt hätten die Kläger, die sich in Brüssel aufhielten, ein Visum zur Einreise nach Belgisch-Kongo beantragt, aber noch nicht erhalten. Der Generalkonsul habe ihm weiter angeraten, sich mit der Deutschen Botschaft in Brüssel in Verbindung zu setzen, damit diese beim belgischen Kolonialministerium eine Einreiseerlaubnis vereiteln könne. Anschließend hatte Dr. F. in seinem Schreiben die Botschaft um Hilfe gebeten und darauf hingewiesen, die Kläger würden voraussichtlich selbst bei Versagung der Einreiseerlaubnis nicht nach Frankfurt zurückkehren, weil dort gegen sie ein Strafverfahren wegen Betruges u.a. anhängig sei; sie würden, soweit ihm bekannt sei, wahrscheinlich über mehrere 100.000 DM verfügen, die über Frankreich illegal aus Deutschland fortgeschafft worden seien.



Printed: Auch Teile der Datensammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Auf Grund der von der Botschaft unternommenen Schritte nahm die belgische Polizei am 7. Oktober 1953 den Klägern auf dem Flugplatz in Brüssel die Pässe weg, gerade als sie nach dem Kongo abfliegen wollten; dadurch wurde ihre Ausreise unmöglich. Die Kläger hatten die erforderlichen Visa von den belgischen Stellen in Brüssel bereits erteilt bekommen; ihnen gegenüber hatte der klagende Ehemann von dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren nichts verlauten lassen.

Gesandtschaftsrat Dr. Ka [REDACTED] bemühte sich unter dem 8. und 12. Oktober 1953 um Bestätigungen des Arrestgerichts und der Staatsanwaltschaft, daß gegen den klagenden Ehemann ein Arrestbefehl erlassen und ein Strafverfahren eingeleitet sei - die entsprechenden Auskünfte gingen am 9. und 14. Oktober 1953 in Brüssel ein - und benachrichtigte am 12. Oktober 1953 fernmündlich das Auswärtige Amt in Bonn von der Angelegenheit. Nach Einschaltung des Bundesjustizministeriums und des Hessischen Justizministeriums wies das Auswärtige Amt die Botschaft in Brüssel an, vorläufige Einlieferungshaft gegen den Kläger zu beantragen und die umgehende Übersendung des Einlieferungsersuchens anzukündigen. Auf die entsprechende Verbalnote der Botschaft vom 14. Oktober 1953 wurde der Kläger am 15. Oktober 1953 von der belgischen Polizei in vorläufige Einlieferungshaft genommen. Am 16. Oktober 1953 erließ das Amtsgericht Frankfurt gegen den Kläger auf Antrag von Staatsanwalt Dr. G [REDACTED], dem für Auslandsrechtshilfe zuständigen Dezerenten, wegen dringenden Verdachts des Betruges einen Einlieferungshaftbefehl. Staatsanwalt Dr. v. F [REDACTED] hatte am 13. Oktober 1953 noch in den Akten vermerkt, gegen den Kläger sei ein Fluchtverdacht nicht angenommen worden, weil er den polizeilichen Vorladungen Folge geleistet und die beabsichtigte Reise nach Belgisch-Kongo von sich aus angegeben habe.

Das Auswärtige Amt wies daraufhin die Botschaft in Brüssel am 26. Oktober 1953 an, bei der belgischen Regierung die Einlieferung des Klägers sowie die Anordnung der Einlieferungshaft bis zur Entscheidung über das Einlieferungsersuchen zu beantragen. Am 29. Oktober 1953 übersandte die Botschaft den Haftbefehl dem belgischen Außenministerium mit dem Einlieferungsersuchen sowie dem Antrag auf Verlängerung der Einlieferungshaft. Nachdem der Haftbefehl vom zuständigen belgischen Gericht nach Art. 3 Abs. 2 des belgischen Auslieferungsgesetzes vom 15. März 1874 für vollstreckbar erklärt worden war, wurde der Kläger in nunmehr endgültige Einlieferungshaft genommen. Eine von ihm gegen den Einlieferungshaftbefehl eingelegte Beschwerde, die damit begründet worden war, daß kein Tatverdacht vorliege, wurde am 4. November 1953 mit Rücksicht darauf für gegenstandslos erklärt, daß der Kläger am 26. Oktober und 2. November 1953 die Durchführung eines Haftprüfungsverfahrens beantragt hatte. Diese Anträge wurden durch Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt vom 4. November 1953 als unzulässig verworfen, da der Kläger sich lediglich in Einlieferungshaft und nicht auf Grund eines Haftbefehls gemäß §§ 112, 114 StPO in Untersuchungshaft befinde. Die hiergegen vom Kläger am 10. November 1953 eingelegte Beschwerde wurde vom Landgericht Frankfurt am 14. November 1953 aus den Gründen des amtsgerichtlichen Beschlusses zurückgewiesen.

Am 3. November 1953 erging Haftbefehl gegen den Kläger mit der Begründung, er sei mangels festen Wohnsitzes fluchtverdächtig. Dieser Haftbefehl ist am 9. Februar 1954 aufgehoben worden.

Nachdem sich am 20. November 1953 das belgische Außenministerium mit der beantragten Einlieferung des Klägers zunächst einverstanden erklärt hatte, zog es am 2. Dezember 1953 sein Einverständnis mit der Begründung zurück, der Kläger habe - wie unstreitig ist - seinen

ursprünglich erklärten Verzicht auf die zu seinen Gunsten im belgischen Auslieferungsverfahren bestehenden Rechtsgarantien und Förmlichkeiten am 21. November 1953 widerrufen, so daß nunmehr die Sache noch der belgischen Anklagkammer zur Entscheidung darüber vorgelegt werden müsse, ob der in dem Einlieferungshaftbefehl dargestellte Sachverhalt auch nach belgischem Recht den Betrugstatbestand erfülle und demgemäß eine Auslieferung des Klägers nach dem deutsch-belgischen Auslieferungsvertrag erfolgen könne. Auf Anfrage der belgischen Justizbehörden, unter welchen Umständen der dem Kläger zur Last gelegte Betrug begangen worden sei und ob der Kläger insbesondere "betrügerische Nachenschaften" angewandt habe, teilte Staatsanwalt Dr. G. am 30. November 1953 mit, der Kläger habe bei Vertragsschluß eine falsche Übernahmebilanz vorgelegt, in der er erhebliche Verbindlichkeiten nicht aufgeführt habe, um auf diese Weise das Vertrauen des Dr. F. zu mißbrauchen. Am 6. Januar 1954 lehnte darauf das belgische Außenministerium auf Grund einer Entscheidung der belgischen Justizbehörden die Auslieferung des Klägers mit der Begründung ab, daß bei dem Verkauf des Unternehmens an Dr. F. lediglich wahre Tatsachen unterdrückt worden seien, ein solcher Sachverhalt erfülle nach belgischem Recht nicht den Tatbestand des Betruges.

Der Kläger war inzwischen, nämlich am 31. Dezember 1953, aus der Haft entlassen worden und anschließend nach Deutschland zurückgekehrt.

Der gegen ihn erwirkte dingliche Arrest wurde mit Urteil vom 11. Januar 1954 aufgehoben, weil der Arrest nicht wirksam vollzogen worden sei, und ein von Dr. F. gegen die Kläger erwirkter Vollstreckungsbefehl über 26.000 DM wurde am 18. Januar 1957 vom Landgericht Frankfurt aufgehoben und die Klage mit der Begründung abgewiesen,

es sei nicht erwiesen, daß die Kläger Dr. Fuchs beim Erwerb der Unternehmen arglistig getäuscht hätten; in der Berufungsinstanz verglichen sich die Kläger und Dr. F. am 18. März 1958 dahin, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt sei und keine Partei irgendwelche Ansprüche aus den Verträgen vom 17. April 1953 herleiten könne, auch andere zwischen den Parteien schwebende Rechtsstreitigkeiten mit dem Vergleich ihr Ende fänden. Am 28. Mai 1954 hatte die Staatsanwaltschaft den Kläger wegen Betruges angeklagt. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wurde jedoch vom Amtsgericht Frankfurt unter Hinweis auf das klagabweisende Urteil des Landgerichts vom 18. Januar 1957 wegen mangelnden Tatverdachts abgelehnt.

Eine vom Kläger gegen das Auswärtige Amt beim Landesverwaltungsgericht in Köln am 20. November 1953 erhobene Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Ersuchens um vorläufige Festnahme und des Einlieferungsersuchens ist auf die Berufung des Klägers vom Oberverwaltungsgericht Münster am 21. November 1958 mit der auch in erster Instanz gegebenen Begründung abgewiesen worden, das Auswärtige Amt sei berechtigt gewesen, die belgische Regierung um Einlieferung zu bitten, selbst wenn die belgische Regierung auf Grund des deutsch-belgischen Auslieferungsvertrages zur Auslieferung nicht verpflichtet gewesen sei; ausreichender Anlaß für ein solches Ersuchen habe auf Grund des schwebenden Strafverfahrens und des Haftbefehls vorgelegen, es sei nicht Aufgabe des Auswärtigen Amtes gewesen, den Haftbefehl und die Annahme des Tatverdachts auf ihre Berechtigung hin nachzuprüfen.

Die Kläger nehmen nunmehr die Beklagte auf Ersatz einer Reihe von Schäden in Anspruch, die sie als Folge davon erlitten haben wollen, daß ihnen ihre geplante

Reise nach Belgisch-Kongo unmöglich gemacht worden sei. Sie haben namentlich den Beamten der Deutschen Botschaft in Brüssel vorgeworfen, diese hätten kein Recht dazu gehabt, sich wie geschehen am 2. Oktober 1953 an die belgischen Stellen zu wenden, sie hätten zunächst die Behauptungen von Dr. F. [REDACTED] in seinem Schreiben vom 28. September 1953 auf ihre Richtigkeit prüfen müssen und hätten überdies in ihren eigenen Schreiben an die belgischen Stellen weitere unzutreffende Angaben gemacht. Ihre Schäden haben die Kläger auf insgesamt 100.710 DM beziffert und hierzu vorgetragen: die zur Vorbereitung ihrer Reise vor der Inhaftierung des Klägers verauslagten Kosten, insbesondere für zahlreiche Reisen zu verschiedenen Unternehmen, notwendige Impfungen, Besuch eines zweieinhalbmonatigen Schulungslehrgangs in Brüssel, Flugscheine nach Belgisch-Kongo und Gepäckbeförderung, bezifferten sich auf 21.780 DM; die während und nach der Haft entstandenen Kosten, insbesondere Telefon- und Reisespesen der Klägerin sowie Anwaltskosten des Klägers, betrügen 9.630 DM; der ihnen durch Verlust von zahlreichen Geschäften entgangene Gewinn belaufe sich auf 64.300 DM.

Mit der vorliegenden Klage erbitten sie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 30.000 DM nebst Zinsen als teilweisen Schadensausgleich. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat sie dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision. Sie haben nunmehr erklärt, von der Klagesumme würden 9.630 DM als Haft- und Anwaltskosten, 10.370 DM als Kosten für die Vorbereitung der Reise und 10.000 DM für entgangenen Gewinn geltend gemacht, hilfsweise, insoweit einer der genannten Beträge ausfallen sollte, solle an seine Stelle jeweils einer der anderen Beträge gemäß der angeführten Reihenfolge treten.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil bejaht schuldhaftes Amtspflichtverletzen der beiden genannten Beamten der Deutschen Botschaft mit der Erwägung: Die Beamten hätten mit den an die belgischen Stellen gerichteten Schreiben vom 2. Oktober 1953 nicht lediglich eine Überprüfung der Angaben von Dr. F. herbeiführen, sondern eine Ausreise der Kläger nach Belgisch-Kongo verhindern wollen, zumindest hätten sie dies als Folge einer Rücknahme der Visa oder sogar der Abnahme der Pässe eintretenden Erfolg ihrer Schritte bewußt in Kauf genommen. Die Deutsche Botschaft und ihre Konsularabteilung seien Paßbehörden im Sinne des Paßgesetzes vom 4. März 1952 gewesen und hätten daher dieses Gesetz samt den zu ihm ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften beachten müssen und damit namentlich die in §§ 7, 8 des Gesetzes getroffene Regelung, wonach den Klägern ein Paß nur habe entzogen werden dürfen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigten, die Kläger wollten sich einer ausländischen Strafverfolgung entziehen, ebenso die in § 15 der Verwaltungsvorschriften wiedergegebene Verpflichtung der Paßbehörden, ihrerseits den Nachweis eines Entziehungsgrundes zu führen und die hierfür etwa benötigten Auskünfte einzuholen. Statt dessen hätten die beiden Beamten nach dem Eingang des von Dr. F. verfaßten Schreibens die erforderliche und ihnen mögliche pflichtgemäße Prüfung der Angelegenheit unterlassen und seien ohne Rücksichtnahme auf die Belange der Kläger einseitig im Interesse von Dr. F. vorgegangen; damit hätten sie die für und wider ihr Vorgehen sprechenden Gründe überhaupt nicht miteinander abgewogen und in pflichtwidriger Weise von dem Ermessen, das ihnen nach Vornahme einer Überprüfung zugestanden haben möge, keinen Gebrauch gemacht. Zudem hätten beide Beamten, wiederum pflichtwidrig,

den belgischen Stellen unrichtige Angaben gemacht; gegen die klagende Ehefrau sei ein Ermittlungsverfahren überhaupt nicht eingeleitet gewesen, der klagende Ehemann sei auch nicht von den Strafverfolgungsbehörden "gesucht" (recherché) worden; er habe lediglich eine drei- bis viermonatige Reise nach dem Kongo unternehmen und sodann nach Frankfurt zurückkehren wollen, der von der Reise der Kläger unterrichtete Staatsanwalt habe damals sich auch nicht veranlaßt gesehen, einen Haftbefehl gegen den Ehemann zu beantragen. Wenn die Beamten sich nach Eingang des Schreibens von Dr. Fuchs alsbald mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung gesetzt hätten, wäre ihnen mitgeteilt worden, daß gegen den Kläger zwar ein Strafverfahren anhängig sei, daß andererseits der Strafverfolgungsbehörde seit Juni 1953 bekannt sei, der Kläger wolle für vier Monate nach dem Kongo verreisen, und daß bisher mangels Fluchtverdachts ein Anlaß zur Erwirkung eines Haftbefehls nicht bestanden habe. Auch die Bestimmung des § 1 des Konsulargesetzes rechtfertige das Verhalten der beiden Beamten nicht, da die Bestimmung die Beamten nicht von der Einhaltung der Gesetze, insbesondere der Paßvorschriften entbinde und außerdem keine Handhabe dafür gebe, kriminell verdächtige Personen an der Ausreise ins Ausland zu hindern. Das Verschulden der Beamten, das auch durch die ihnen günstige Entscheidung des Landgerichts nicht ausgeräumt werde, liege darin, daß sie grob fahrlässig die einem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz entsprechende Pflicht, private Schreiben auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen, mißachtet und die Angelegenheit mangelhaft behandelt hätten; für letzteres sei bezeichnend, daß die Beamten, wie ein vom 10. Oktober 1953 datierter Vermerk in den Akten der Botschaft zeige, den Klägern im Widerspruch zu § 15 der Paßvorschriften den Nachweis überbürdet hätten, daß ihre Reise nach dem Kongo unbedenklich sei, selbst aber erst dann Auskünfte eingeholt hätten, als die Kläger

mit Regreßansprüchen hervorgetreten seien. Weder die Rechtswidrigkeit des Vorgehens der Beamten noch dessen Schadensursächlichkeit sei durch die spätere Einlieferungshaft und den gegen den klagenden Ehemann ergangenen Haftbefehl beseitigt worden. Der Schaden, der den Klägern durch die Abnahme der Ausreisepapiere am 7. Oktober 1953 erwachsen sei, bestehe darin: sie hätten an jenem Tage ihre Geschäftsreise nach dem Belgisch-Kongo nicht antreten können und die für die Reise gemachten Aufwendungen seien damit sinnlos geworden; die Kläger hätten weder die bestellten Flugkarten benutzen noch aus den Geschäften, die sie im Kongo hätten anbahnen oder abschließen wollen, Gewinne erzielen können; darüber hinaus seien auch die sonstigen Reisevorbereitungen hinfällig geworden. Die Pflicht der beklagten Bundesrepublik zum Ersatz dieser Schäden entfalle entgegen ihrer Ansicht nicht etwa mit Rücksicht darauf, daß der klagende Ehemann das gegen ihn anhängige Ermittlungsverfahren den belgischen Behörden nicht angegeben und mit Rücksicht hierauf eine nach Meinung der Beklagten "risikoreiche" Reise angetreten habe, sie entfalle auch nicht im Hinblick auf § 839 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 BGB.

Bei seinen Ausführungen hat das Berufungsgericht in zu enger Betrachtungsweise ausschließlich auf eine Entziehung des Passes nach §§ 8 und 7 des - deutschen - Paßgesetzes abgehoben. Es hat schon dem Umstand nicht Rechnung getragen, daß es neben der Entziehung des Passes auch eine vorläufige Einziehung des Reisepasses gibt, eine Möglichkeit, auf die § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 besonders hinweist. Vor allem aber hat das Berufungsgericht nicht bedacht, daß bei der Entscheidung des vorliegenden Falles letztlich nicht danach zu fragen ist, ob die Kläger von einer deutschen Stelle im Widerspruch zu den

deutschen Gesetzen pflichtwidrig an einer Ausreise aus der Bundesrepublik gehindert wurden, sondern daß es darum ging, die Kläger, die bereits den deutschen Boden verlassen hatten und sich in Brüssel aufhielten, durch eine Einschaltung der belgischen Stellen an der Weiterreise in einen bestimmten Teil des ausländischen Gebietes, nämlich nach dem damaligen belgischen Kongo, zu hindern. Für das Eingreifen der belgischen Behörden war aber die nach dem Parteivortrag unstreitige belgische Regelung bedeutsam, die niemandem die Einreise nach Belgisch-Kongo gestattete, gegen den ein Strafverfahren lief. Gegen den klagenden Ehemann war damals ein Ermittlungsverfahren anhängig. Gegen ihn war übrigens auch ein dinglicher Arrest erwirkt worden. Dabei mag in diesem Zusammenhang ganz davon abgesehen werden, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung zu Lasten des Klägers bestehen mochte; gegen ihn erging am 16. Oktober 1953 ein Einlieferungsbefehl und am 3. November 1953 ein Haftbefehl. Nur ist zu bemerken, daß es für die Beurteilung der zu Anfang Oktober 1953 bestehenden Verhältnisse nicht entscheidend darauf ankommt, daß später nach Klärung des Falles, oder nachdem sich eine weitere Klärung als unmöglich herausgestellt hatte, der Haftbefehl aufgehoben, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Kläger abgelehnt wurde, und daß der von Dr. F. [REDACTED] gegen den Kläger angestrengte Zivilprozeß ersterem nicht den erhofften Erfolg gebracht hat. Für den Kläger bestand jedenfalls zu Anfang Oktober 1953 nach der belgischen Regelung keine Freiheit, nach Belgisch Kongo einzureisen. Wenn das Berufungsgericht meint, der Kläger sei nicht verpflichtet gewesen, das gegen ihn schwebende Ermittlungsverfahren den belgischen Behörden zu offenbaren, so trifft das nicht den entscheidenden Punkt, nämlich, daß der Kläger nur eine mehr oder minder unbestimmte Möglichkeit, nicht aber ein Recht hatte, in den Kongo einzureisen.

Wenn unter solchen Umständen die Beamten der Deutschen Botschaft, die nach § 1 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 den Staatsangehörigen der Bundesrepublik im Rahmen der Gesetze Rat und Beistand zu gewähren hatten, ein die Reise des Klägers nach Belgisch-Kongo verhindern- des Eingreifen der belgischen Stellen auslösten, wie es hier in Gestalt der Wegnahme des Passes auf dem Flugplatz geschah, um dem deutschen Staatsangehörigen Dr. F. [REDACTED] zu helfen; so kann darin grundsätzlich nicht eine Pflichtverletzung, zumindest nicht die schuldhafte Begehung einer Pflichtverletzung gefunden werden. Ob eine schuldhafte Pflichtverletzung darin liegen könnte, daß die Beamten sich an die belgischen Behörden wandten, ohne die Eingabe von Dr. F. [REDACTED] auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen, oder ob sie nicht auch einem privaten Schreiben gewichtige Bedenken gegen die Handlungsweise und Persönlichkeit des Klägers entnehmen durften, kann offen bleiben. Denn das Unterlassen einer gebotenen Nachprüfung hat dem Kläger einen Schaden nicht zugefügt. Nachforschungen hätten bei pflichtgemäßer Beantwortung nur zu den Auskünften führen können, daß gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren anhängig, auch ein dinglicher Arrest erwirkt worden war, daß allerdings, was aber nicht den Ausschlag geben mußte, ein Fluchtverdacht seitens der Strafverfolgungsbehörde bisher nicht angenommen worden war.

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich, daß auch die Erwägung des Berufungsgerichts, die Beamten hätten sich ohne Nachprüfung und damit ohne jede Abwägung des Für und Wider an die belgischen Behörden gewandt und so von dem ihnen bei der Abwägung des Für und Wider eingeräumten Ermessen überhaupt keinen Gebrauch gemacht, das angefochtene Urteil nicht trägt. Erscheint es bereits fraglich,

ob die Beamten, nur weil sie eine Nachprüfung unterließen, von ihrem Ermessen keinen Gebrauch gemacht haben sollen, so ist doch ein etwa darinliegender Mangel für den Kläger nicht schadensursächlich geworden. Da bereits der Umstand, daß gegen einen Gesuchsteller ein Ermittlungsverfahren schwebte, den belgischen Behörden genügte, eine Einreise nach Belgisch-Kongo nicht zu erlauben, läßt sich nicht sagen, daß eine Angabe, der Kläger würde von der Staatsanwaltschaft "gesucht", irgendwelche eigene Bedeutung gehabt hätte. Es kann daher offen bleiben, ob die Mitteilung der Beamten, die Kläger "sont recherchés", bedeutete, daß die Kläger gesucht würden, oder ob "rechercher" in der Gerichtssprache "jemanden in Untersuchung ziehen, jemand gerichtlich verfolgen" bedeutet.

Anders könnte möglicherweise das Vorgehen der Beamten der Botschaft beurteilt werden, soweit es sich gegen die klagende Ehefrau richtete, schon mit Rücksicht darauf, daß gegen diese ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet worden war. Es fehlt indessen an jedem Anhalt dafür, daß die Klägerin die Reise ohne ihren Ehemann angetreten hätte. Was die Revisionserwiderung zu diesem Punkt vorträgt, ist nicht geeignet, die Folgerung auszuschließen, daß die Beamten durch eine nicht als schuldhaft pflichtwidrig anzusprechende Verhinderung der Reise des Klägers die Reise beider Eheleute unmöglich gemacht haben, daß also eine etwa von der Beklagten zu vertretende Verletzung der ihren Beamten gegenüber der Klägerin obliegenden Pflichten nicht mehr schadensursächlich geworden ist.

Das angefochtene Urteil läßt sich daher mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht halten. Andere als die behandelten Pflichtverletzungen sind von den Klägern,

nachdem die verwaltungsgerichtliche Klage vom Oberverwaltungsgericht zu ihren Ungunsten entschieden worden ist, im vorliegenden Rechtsstreit nicht mehr geltend gemacht worden, können auch bei Würdigung des oberverwaltungsgerichtlichen Urteils nicht angenommen werden. Damit erweist sich die Klage als unbegründet, ohne daß noch näher auf das Vorbringen der Revision und der Revisionserwidern eingegangen zu werden braucht und ohne daß im einzelnen weitere Bedenken zu erörtern sind, die im Hinblick auf das angefochtene Urteil bestehen und die die Fragen betreffen einmal, ob die Kläger die von ihnen zum Ersatz gestellten Unkosten für die Vorbereitung ihrer Reise überhaupt neben dem eingeklagten Gewinnausfall verlangen dürfen, oder ob sie nicht diese Unkosten aus der Entschädigung decken müßten, die sie auf den eingeklagten Verdienstausschlag zugesprochen erhielten, zum anderen, ob die Klägerin durch die Verhinderung der Reise nach Belgisch-Kongo mehr als eine nur unbestimmte und als solche nicht ersatzpflichtige tatsächliche Gewinnaussicht eingebüßt haben, ferner ob die von ihnen geforderten Haftkosten als ursächliche Folge der Abnahme der Pässe angesprochen werden können.

Im Ergebnis ist sonach unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Kläger gegen das klagabweisende landgerichtliche Urteil zurückzuweisen und sind den

Klägern als dem unterlegenen Teil die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu überbürden.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla